

## KEINE LOHNSTEUERHAFTUNG FÜR DIE PRIVATE VERWENDUNG VON BONUSMEILEN

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu den Bonusmeilen ergeben sich einige Änderungen bei der Behandlung von Bonuswerten.

Das VwGH-Erkenntnis **vom 29.4.2010** (2007/15/0293) stellt nun folgendes klar:

- Einem Arbeitnehmer, der anlässlich einer Dienstreise Bonusmeilen sammelt, fließt erst im Jahr der Einlösung (!) dieser beruflich erworbenen Bonusmeilen/Bonuswerte für private Zwecke – und nicht schon mit deren Gutschrift - ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu.
- Als von dritter Seite, nämlich von der Fluglinie, eingeräumter Arbeitslohn unterliegt die Ersparnis aus der Teilnahme am Vielfliegerprogramm nicht dem Lohnsteuerabzug, sondern ist grundsätzlich im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen.
- Die Sozialversicherungspflicht ist noch nicht abschließend geklärt. Dazu ist die Frage, ob die Bonusmeilen als Entgelt von dritter Seite ASVG anzusehen sind, noch offen.

Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

- Es fällt keine Lohnsteuer, sondern Einkommensteuer an.
- Es fallen keine Lohnnebenkosten an (DB-, DZ- und Kommunalsteuerfreiheit).
- Zur SV-Pflicht: Ob der Vorteil als Entgelt von dritter Seite zu erfassen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Frage ist jedenfalls dann nicht relevant, wenn der Dienstnehmer mit dem Bezug die Höchstbeitragsgrundlage (EUR 4.110,00 p.m. im Jahr 2010) überschreitet.
- Die MVK-Pflicht knüpft an das ASVG an - hier ist das Risiko jedoch vom Betrag her sehr gering (Risikoprozentsatz 1,53 %)